

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1947)

Artikel: Uebersichtsbericht zu den Untersuchungen über die
Kehrichtbeseitigung in den Gemeinden am Thuner- und Brienzersee
Autor: Peter, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebersichtsbericht zu den Untersuchungen über die Kehrichtbeseitigung in den Gemeinden am Thuner- und Brienzensee

Im Jahrbuch 1946 wurde allgemein auf die Zustände und Folgen einer unzweckmässigen Kehricht-Beseitigungsweise hingewiesen. In der Zwischenzeit erfolgte die Abklärung der Verhältnisse in den dem Uferschutzverband angeschlossenen Gemeinden.

Die Untersuchungs-Ergebnisse, die nachfolgend von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden, haben gezeigt, dass das Kehricht-Beseitigungs-Problem nicht nur für Städte und grössere Gemeinden, sondern in gleich hohem Masse für die kleinsten Gemeinden und Siedlungen besteht.

Zur Beurteilung der bestehenden Verhältnisse wurde nach folgenden Richtlinien vorgegangen:

- a) Art und Stand der gegenwärtigen Kehricht-Beseitigungsweise mit Ermittlung der gegenwärtigen Kosten.
- b) Zustand der Ablagerungsplätze, Feststellung allfälliger Uebelstände in hygienischer und ästhetischer Hinsicht.
- c) Vorschläge zur Verbesserung des Kehricht-Beseitigungswesens.
- d) Ausarbeitung von Voranschlägen der durch die Sanierung zu erwartenden Jahreskosten.

Von den Untersuchungen wurden die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden erfasst:

1. Thun	7. Beatenberg	13. Bönigen
2. Hilterfingen	8. Spiez	14. Iseltwald
3. Oberhofen	9. Leissigen	15. Ringgenberg
4. Gunten-Sigriswil	10. Därligen	16. Niederried
5. Merligen-Sigriswil	11. Interlaken	17. Oberried
6. Sigriswil-Dorf	12. Unterseen	18. Brienz

Zur Gewinnung von Unterlagen ergingen an die Gemeinden spezielle Fragebogen. Diese Erhebungen erfuhren eine Ergänzung durch Augenscheine auf den Kehricht-Ablagerungsplätzen.

Im Untersuchungsgebiet wurde sowohl die kommunale, als auch die private Kehricht-Beseitigung angetroffen. Oft bestehen in der gleichen Gemeinde beide Arten nebeneinander. Als Zwischenstufe wurde auch die durch Kurvereine organisierte Kehricht-Abfuhr in zwei Gemeinden angetroffen. In einer weiteren grösseren Gemeinde ist eine gemeinschaftliche Kehricht-Abfuhr durch einen Fuhrhalter aufgebaut worden.

In allen Ortschaften mit kommunaler Kehricht-Abfuhr sollte im Sammelgebiet das Obligatorium eingeführt werden. Sonderbewilligungen für die Selbstabfuhr sind auf ein Minimum zu beschränken, da durch diese Selbstabfuhren das Sammelsystem durchbrochen wird. Sehr oft verursachen solche private Abfuhren eine fühlbare Verteuerung der Sammlung. Ueberdies wirken sich die Selbstabfuhren meistens auf den Ablagerungsplätzen ungünstig aus. Erschwerungen der Instandhaltung der Kehrichtplätze und damit eine unnötige Verteuerung sind nicht selten die Folgen der privaten Kehrichtabfuhr. Es ist selbstverständlich, dass in den Aussengebieten, die nicht vom kommunalen Abfuhrdienst bedient werden, geeignete Ablagerungsplätze zur Verfügung gestellt werden müssen und zwar durch die Gemeinde, welcher die Aufsichtspflicht zusteht.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Kehrichtabfuhr orientiert die nachfolgende Tabelle:

Gemeinde	Einwohner	Kommunale Abfuhr	Kurverein	Fuhrhalter	Privat
Thun	23 000	*	—	—	*
Hilterfingen	2 200	*	—	—	—
Oberhofen	1 290	*	—	—	*
Gunten	570	*	—	—	*
Merligen	830	—	—	—	*
Sigriswil-Dorf	550	—	—	—	*
Beatenberg	(1190) 600	—	*	—	*
Spiez	5 679	*	*	—	*
Leissigen	650	—	—	—	*
Därlichen	360	—	—	—	*

Gemeinde	Einwohner	Kommunale Abfuhr	Kurverein	Fuhrhalter	Privat
Interlaken	4 050	*	—	—	*
Unterseen	3107	*	—	—	*
Bönigen	1 670	—	—	—	*
Iseltwald	507	—	—	—	*
Ringgenberg	1 665	—	—	—	*
Niederried	260	—	—	—	*
Oberried	580	—	—	—	*
Brienz	2 340	—	—	*	*

Aus dieser Tabelle geht hervor, dass nicht allein die Einwohnerzahl darüber entscheidet, ob die kommunale oder die private Kehrrecht-Abfuhr zweckmässiger ist, sondern weit mehr der Charakter der Gemeinde. Mit wenigen Ausnahmen sollte in Gemeinden mit 2000 Einwohnern und mehr die kommunale obligatorische Kehrrecht-Abfuhr in Betracht gezogen werden. In Kurorten wird diese Grenze als Folge des Mehranfalles aus der Hotellerie, den Ferienheimen und Pensionen ganz erheblich herabgedrückt. Die durch den Fremdenverkehr verursachte Kehrrechtmenge beträgt während der Saison oft das Mehrfache derjenigen der Einwohnerschaft. Auf Grund der voraussichtlichen Kehrrechtmengen erscheint es empfehlenswert in den nachstehend aufgeführten Gemeinden die obligatorische kommunale Kehrrecht-Abfuhr unter der Aufsicht der zuständigen Gemeindebehörde einzuführen:

Gemeinde	Einwohner	Gastbetten zirka	voraussichtliche Kehrrechtmenge m ³ /Jahr
Merligen	830	200	315
Beatenberg-Dorf	600	1 050	450
Spiez-Dorf	3 300	790	1 700
Brienz	2 340	220	800

In diesen Gemeinden sollte die private Kehrrecht-Abfuhr aus dem Obligatoriumsgebiet möglichst vermieden werden. Vielfach wird versucht sich mit Hilfe irgendwelchen nicht stichhaltigen Vorwänden der Leistung der Gebühren zu entziehen. Bei der Kehrrecht-Beseitigung handelt es sich um eine im Interesse der gesamten Gemeinde liegende Aktion und muss jeder gezwungen werden seinen ihm zufallenden Pflichtteil entsprechend der Gegenleistung des Abfuhrwe-

sens zu übernehmen. In abgelegenen Aussengebieten, Siedlungen und Hotels, Ferienheimen und ähnlichen Objekten kann auch bei Gemeinden mit kommunaler Kehricht-Abfuhr im Ortsgebiet eine private Kehricht-Beseitigung in Betracht kommen. Diese Gebiete sind sodann gleich zu behandeln wie die Gemeinden mit vollständiger privater Kehrichtabfuhr. Somit müssen durch die Gemeinde die geeigneten Kehricht-Ablagerungsplätze zur Verfügung gestellt und instandgehalten werden. Die Gemeinde muss berechtigt sein für diese Leistungen einen die Selbstkosten deckenden Gebührenbetrag zu fordern. Die Aufsicht über diese Ablagerungsplätze muss von der zuständigen Gemeindebehörde übernommen und regelmässig ausgeübt werden.

In den übrigen Gemeinden des Untersuchungsgebietes wie:

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Sigriswil | 8. Oberried |
| 2. Leissigen | 7. Niederried |
| 3. Därligen | 6. Ringgenberg |
| 4. Bönigen | 5. Iseltwald |

erscheint es zur Zeit noch zweckmässig die private Kehrichtbeseitigung beizubehalten. Sie muss aber derart geregelt werden, dass die bisherigen Uebelstände behoben werden. Vor allem kann die getrennte Abfuhr und Ablagerung zersetzlicher und unverrottbarer Abfälle eine Erleichterung bringen, wenn die ersteren in Kompost übergeführt werden. Die zuständigen Gemeindebehörden müssen die Aufsichtspflicht über die Kehricht-Ablagerungsplätze übernehmen und ausüben.

Für die Kehricht-Sammlung und -Abfuhr stehen nur im Stadtgebiet Thun und in Interlaken spezielle Kehrichtwagen mit staubfreien Einschüttöffnungen im Dienst. In den Vororten der Stadt Thun und in allen übrigen Gemeinden mit irgend einer Form der gemeinschaftlichen Kehricht-Sammlung und -Abfuhr werden noch immer offene Kastenwagen mit den ihnen anhaftenden Nachteilen verwendet. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn sich benachbarte Gemeinden zu Zweckverbänden zur gemeinschaftlichen Anschaffung neuzeitlicher Kehrichtwagen und eventuellen Betrieb gemeinschaftlicher Kehricht-Aufbereitungs-Anlagen zusammenschliessen würden. Auf diese Weise würde einem grösseren Kreis von Gemeinden die Vorteile einer ein-

wandfreien Sammlung, Abfuhr und Beseitigung zugänglich, die sie sonst nur mit grösserem Aufwande erreichen könnten.

Der Hauptübelstand der gegenwärtigen Kehrrecht-Beseitigung ist auf den Ablagerungsplätzen festgestellt worden. Von 18 Gemeinden sind nur zwei Kehrrechtplätze in einem derartigen Zustande angetroffen worden, dass eine Beanstandung umgangen werden kann.

Die nachfolgende Tabelle vermittelt den Gesamtüberblick hinsichtlich der Kehrrecht-Ablagerungsplätze:

Gemeinde	Beurteilung in				Gewässer-Verunreinigung		
	hygienischer Hinsicht		ästhetischer Hinsicht		fließende Gewässer	See	Grundwasser
	gut	schlecht	gut	schlecht			
Thun	—	+	—	+	—	—	+
Hilterfingen	*	—	*	—	—	—	—
Oberhofen	—	+	—	+	+	—	+
Gunten	—	+	—	+	—	—	+
Merligen	—	+	—	+	—	—	—
Sigriswil	—	+	—	+	+	—	—
Beatenberg	—	+	—	+	+	—	+
Spiez	—	+	—	+	—	—	+
Leissigen	*	—	*	—	—	—	?
Därlichen	—	+	—	+	—	+	—
Interlaken	—	+	—	+	—	—	+
Unterseen	—	+	—	+	+	—	+
Bönigen	—	+	—	+	—	—	+
Iseltwald	—	+	—	+	—	+	—
Ringgenberg	zieml. gut		—	—	—	—	—
Niederried	—	+	—	+	—	+	—
Oberried	—	+	—	+	—	+	—
Brienz	—	+	—	+	—	—	+
Total	2	15	2	16	5	4	9

Die Zahl der nicht zu beanstandenden Kehrrecht-Ablagerungsplätze ist somit sehr klein. Es ist keine Seltenheit, dass in einer Gemeinde der Zustand mehrerer Kehrrecht-Ablagerungsplätze absolut unbefriedigend ist. Damit wird auch klar, dass die Klagen über das Kehrrecht-Beseitigungswesen vollauf begründet sind. Vielfach liegen die Abschwemmungen von Kehrrecht in unzugänglichen Schluchten, so dass

angenommen werden muss, dass die durch unsachgemässe Kehricht-Beseitigung verursachten Uebelstände noch zahlreicher sind, als es möglich ist solche festzustellen. Es sei zum Beispiel auf die anlässlich der Erforschung der Beatushöhlen festgestellten Verunreinigung der Gewässer in diesen Höhlen verwiesen. Diese können sowohl durch Kehricht, als auch durch Abwässer aus Beatenberg verursacht sein. Es ist äusserst schwer den vollen Umfang dieser unsichtbaren Verheerungen festzustellen. Die Auffassung, dass die in den Grundwasserstrom abgeschwemmten Feinkehrrichtteile, die halb und ganz gelösten Stoffe aus den Ablagerungen nach einer gewissen Fließstrecke unschädlich seien, ist völlig unzutreffend. Grössere Untersuchungen haben gezeigt, dass sich diese Verunreinigungen immer weiter ausbreiten. Es ist somit nur eine Frage der Zeit bis ein ganzes Grundwasserbecken unbrauchbar wird. Jede Schüttung fester Abfallstoffe über Grundwasser führendem Boden, in Tobeln, längs Flüssen oder Seeufern sollte vermieden werden. Dort wo keine Möglichkeit besteht einen geeigneten Platz zur Ablagerung von Kehricht zu beschaffen, ist es zu empfehlen die zersetzlichen Bestandteile des Kehrichts, von Marktabfällen oder Gartenabraum vor der Ablagerung in die unschädliche Form des Kompostes überzuführen. Damit ist uns eine Vorbeugungsmassnahme in die Hand gegeben gegen die vielseitigen Uebelstände. Gleichzeitig geben wir dem Boden wieder zurück, was wir ihm durch die Kulturen entzogen haben. Es ist zweckmässiger die Naturgesetze in unseren Dienst zu stellen, als ihnen zuwiderhandeln und dadurch Schäden zu erleiden. In einem Gebiete, in welchem der Fremdenverkehr eine derartige Bedeutung hat, ist aber auch den ästhetischen Belangen erhöhte Bedeutung zuzumessen. Wilde und unüberdeckte Kehricht-Ablagerungen, Schüttungen gewerblicher und industrieller Abfälle müssen verschwinden. Es ist zwecklos Tafeln mit der Aufschrift «Kehricht-Ablagerung verboten» aufzustellen, wenn die Gemeinde mit dem schlechten Beispiel vorangeht, und es oft nicht einmal der Mühe wert findet geeignete Ablagerungsplätze zu suchen, bereitzustellen und diese in Ordnung zu halten.

Ein grundlegender Mangel wurde im Fehlen von Kehricht-Verordnungen gefunden. Im gesamten Untersuchungsgebiet besitzt nur eine Gemeinde eine vom Regierungsrat genehmigte Kehricht-Verordnung.

Die Regelung der Kehricht-Beseitigung und die Ablagerung fester industrieller und gewerblicher Abfallstoffe ist nicht minder notwendig, wie der Erlass von Bau- und Kanalisationsvorschriften. Die Ausgabe von Kehricht-Verordnungen ist als erster Schritt zur Sanierung des Kehricht-Beseitigungswesens zu betrachten.

Um den Nachweis zu erbringen, dass eine einwandfreie und unschädliche Kehricht-Beseitigung keine untragbaren Kosten verursacht, wurden diese für die untersuchten Gemeinden generell errechnet:

Die Ergebnisse lauten:

Gemeinde	Kehrichtmenge m ³ /Jahr	Jahreskosten bei			
		Ablagerung		Vergärung in Zellen	
		Fr.	Fr./m ³	Fr.	Fr./m ³
Hilterfingen	780	7 400	9.40	6 600	8.45
Oberhofen	480	5 910	12.31	5 670	11.50
Gunten	315	4 135	13.09	3 960	12.30
Merligen	300	3 280	10.93	2 965	9.88
Sigriswil-Dorf	180	750	4.17	900	5.—
Beatenberg	450	5 500	12.25	5 200	11.65
Spiez-Dorf	1 670	15 500	9.62	13 180	8.19
Leissigen	150	400	2.80	—	—
Därligen	110	500	4.50	650	6.—
Interlaken	3 050	35 260	11.54	30 000	9.84
Unterseen	1 050	8 250	7.85	7 050	6.71
Bönigen	520	2 000	3.85	1 690	3.25
Iseltwald-Dorf	130	—	—	940	7.23
Iseltwald-Sengg	60	200	3.30	—	—
Ringgenberg	400	1 460	3.85	1 310	3.28
Niederried	100	460	4.60	—	—
Oberried	140	650	4.64	1 230	8.78
Brienz	780	9 400	10.77	7 400	9.49

Die Unterschiede der Kehricht-Beseitigungskosten werden durch die örtlichen Verhältnisse, Zahl der Sammlungen pro Woche, Länge der Sammel- und Abfuhrwege, die lokalen Verhältnisse auf den Ablagerungsplätzen verursacht. Einen grossen Einfluss übt auch die Zahl der Lader, Fassungsvermögen des Sammelwagens und die Art der Haushaltgefässe aus.

Die errechneten Kehricht-Beseitigungskosten bewegen sich in tragbarer Höhe, die täglichen Kosten pro Einwohner und Tag bleiben unter einem Rappen.

Zur Deckung der Kehricht-Beseitigungskosten können sowohl die Steuererträge herangezogen werden, oder aber sind Gebühren zu erheben. Die letztere Form der Kostendeckung hat insbesondere für Kurorte gewisse Vorteile, indem die Entschädigungen an die Gemeinde nach der Beanspruchung des Abfuhrwesens abgestuft werden können. Für die Verrechnung ist es vorteilhaft bei der Hotellerie einen Ansatz pro Gastbett und Jahr festzulegen. Für industrielle und gewerbliche Abfallstoffe sollten gleichfalls sowohl Abfuhr- als auch Ablagerungsgebühren festgelegt werden. Die Verrechnung hätte nach Abfallmengen zu erfolgen.

Bei den durchgeführten Untersuchungen sind zum Teil ziemlich schwerwiegende Verstösse gegen die gesetzlichen Verordnungen über die Beseitigung fester Abfallstoffe, eine grössere Zahl Gefährdungen der Gesundheit und eine nicht geringe Anzahl Verschandelungen der Natur festgestellt worden. Das Material zum Beweis dafür, dass die Sanierung des Kehricht-Beseitigungswesens äusserst dringlich ist, wurde zusammengetragen. Die Kenntnis der Zustände und deren Folgen verpflichtet die Gemeindebehörden an die praktische Durchführung der Sanierung des Kehricht-Beseitigungswesens heranzutreten und die noch notwendigen Vorarbeiten sofort einzuleiten.

An der Mitwirkung der Einwohnerschaft ist nicht zu zweifeln, denn die Verbesserungen liegen in deren ureigendstem Interesse.

Dem Uferschutzverband kommt für die Schaffung der Unterlagen zur Neuregelung des Kehricht-Beseitigungswesens ein grosses Verdienst zu.

Zürich, im April 1947.

Der Beauftragte

Ernst Peter, Ingenieur

Studienbureau für Kehrichtbeseitigung